

Satzung

zur Anpassung kommunaler Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungssatzung) der Gemeinde Crinitzberg

Vom: 25. Oktober 2001

Aufgrund von § 4 sowie § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 427); §§ 2, 7, 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 502), geändert durch Gesetz vom 19.10.1998 (SächsGVBl. 17/1998 S. 505), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 431); § 25 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1999 (SächsGVBl. S. 545), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 427); §§ 22 und 50 Abs. 1 Nr. 4 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601; ber. 1995 S. 106), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 430); § 7 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (SächsBestG) vom 8. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 428); § 21 Abs. 1; 2 und 5 sowie § 23 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen (SächsBrandschG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1998 (SächsGVBl. S. 54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2000 (SächsGVBl. S. 513) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Aufwandsentschädigung der Kreisbrandmeister und der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehren im Freistaat Sachsen (FwEntschVO) vom 28. Dezember 1999 (SächsGVBl. 2000 S. 15) hat der Gemeinderat der Gemeinde Crinitzberg am 25. Oktober 2001 folgende Satzung zur Anpassung von Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungssatzung) beschlossen.

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten – Kostensatzung der Gemeinde Crinitzberg –

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten vom 18. Dezember 1995 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs.1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Für Amtshandlungen, für die im Kostenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt ist, noch Gebührenfreiheit entsprechend §§ 3 und 4 SächsVwKG besteht, wird eine Gebühr von 2,50 EUR bis 25.000 EUR erhoben.

2. Das Kostenverzeichnis als Anlage zu § 3 der Kostensatzung erhält folgende Fassung:

Kostenverzeichnis

Anlage zu § 3 der Kostensatzung der Gemeinde Crinitzberg

		Gebühr in EUR / %
Lfd.	Amtshandlung	des Gegenstandwertes
1	Auskünfte, insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche	2,50 bis 50,00 EUR

2	Genehmigungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften, gemeindlicher o. ä. Bestimmungen	2,50 bis 500,00 EUR
3	Fristverlängerungen	
	Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, erforderlich machen würde	1/10 bis 1/4 der für die Genehmigung vorgesehenen Gebühr, mindestens 2,50 EUR
4	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung nach Nr. 2	2,50 bis 250,00 EUR
5	Beglaubigungen, Bestätigungen	
	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	2,50 bis 125,00 EUR
6	Bescheinigungen	
	Zeugnisse (amtlich festgest. Tatsache / z. B. Bürger der Gemeinde zu sein), Ausweise aller Art usw. (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	2,50 bis 50,00 EUR
7	Fundsachen	
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
		Gebühr EUR/%
Lfd.	Amtshandlung	des Gegenstandwertes
7.1	bei Sachen bis zu 1.000,00 DM Wert	2 % des Wertes, mindestens jedoch 2,50 EUR

7.2	bei Sachen über 1.000,00 DM Wert	2 % von 500,00 EUR und 1 % des Mehrwertes
7.3	bei Tieren	2 % des Wertes, mindestens jedoch die Unterbringungskosten
8	Schreibgebühren	
	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtungen - Fotokopien hergestellt wurden)	
	die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4	
8.1.1	Für Schriftstücke, die in deutscher und sorbischer Sprache abgefasst sind	5,00 EUR
8.1.2	Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	10,00 EUR
8.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	6,50 EUR
8.2	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. mittels Kopiergeräten oder Textautomaten	
8.2.1	Bei einem Format bis zur DIN A 4 für die ersten 50 Seiten	0,50 EUR
	für jede weitere Seite	0,15 EUR
8.2.2	Bei einem größeren Format für die ersten 50 Seiten	1,00 EUR
	für jede weitere Seite	0,30 EUR
9	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren bei <u>öffentlich rechtlichen Forderungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten</u>	

9.1	Mahnung gemäß § 13 SächsVwVG	2,50 bis 25,00 EUR
9.2	Pfändung gemäß §§ 14, 15 SächsVwVG	Pfändungsgebühr gemäß Gebührentabelle zu § 13 Abs. 1 GVKostG
9.3	Verwertung von Sicherheiten gemäß § 16 SächsVwVG i. V. mit § 327 AO	2,5fache Pfändungsgebühr unter Beachtung des § 21 GVKostG
9.4	Androhung von Zwangsmitteln gemäß § 20 SächsVwVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden sind, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	2,50 bis 50,00 EUR
9.5	Festsetzung von Zwangsgeld gemäß § 22 Abs. 2 SächsVwVG	2,50 bis 1.000,00 EUR
9.6	Anwendung von Zwangsmittel Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang gemäß §§ 24 oder 25 SächsVwVG	25,00 bis 1.000,00 EUR
9.7	Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen	
9.7.1	Bei Geldansprüchen	1/2 der Gebühr nach Nr. 9.2, mindestens jedoch 5,00 EUR
9.7.2	Sonstiges	5,00 bis 100,00 EUR

Artikel 2

Änderung der Satzung der Gemeinde Crinitzberg über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Die Satzung Gemeinde Crinitzberg über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 17. Dezember 1998 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Steuersatz für das Halten eines Hundes beträgt im Kalenderjahr 36,00 EUR. Der Steuersatz für das Halten eines Kampfhundes beträgt im Kalenderjahr 180,00 EUR.

2. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Absatz 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 52,00 EUR pro Jahr. Ein nach § 7 steuerfreier Hund bleibt hier außer Ansatz. Der Steuersatz für Kampfhunde gilt für jeden ersten und weiteren Hund.

3. § 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Gemäß § 6 Abs. 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis 10.000,00 EUR geahndet werden.

Artikel 3

**Änderung der Satzung zur Festsetzung Geschützter Landschaftsbestandteile –
Schutz des Baumbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Crinitzberg**

Die Satzung zur Festsetzung Geschützter Landschaftsbestandteile - Schutz des Baumbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Crinitzberg vom 23. Februar 1995 wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Gemäß § 61 Abs. 3 Nr. 2 des SächsNatSchG i. V. mit § 61 Abs. 2 Nr. 1 können diese Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis 50.000,00 EUR geahndet werden.

Artikel 4

**Änderung der Satzung der Gemeinde Crinitzberg für die Benutzung und die Erhebung von
Benutzungsgebühren für die Totenhalle im Ortsteil Obercrinitz, Stangengrüner Straße abs.**

Die Satzung der Gemeinde Crinitzberg für die Benutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Totenhalle im Ortsteil Obercrinitz, Stangengrüner Straße abs. vom 26. September 1996 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Für diesen Zeitraum der Benutzung wird eine Benutzungsgebühr in Höhe von 70,00 EUR festgesetzt.

Artikel 5

**Änderung der Entschädigungssatzung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr
der Gemeinde Crinitzberg mit ihren drei Ortsfeuerwehren**

Die Entschädigungssatzung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Crinitzberg mit ihren drei Ortsfeuerwehren vom 30. Mai 1996 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Bei kostenpflichtigen Einsätzen nach dem § 22 SächsBrandschG, § 2 der Gebührensatzung der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Crinitzberg und Entgelte und Kosten für Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehren erhält der tätige Feuerwehrangehörige eine Entschädigung von 5,00 EUR pro Stunde. Angefangene Stunden werden jeweils auf eine halbe Stunde aufgerundet.

2. § 3 erhält folgende Fassung:

Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Crinitzberg, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 23 Abs. 2 SächsBrandschG und die der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Entschädigung der feuerwehrtechnischen Bediensteten und der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr pro Monat in Höhe von

Gemeindewehrleiter	45,00 EUR	2. stellvertretender Ortswehrleiter	10,00 EUR
--------------------	-----------	-------------------------------------	-----------

Ortswehrleiter	25,00 EUR	1. Gerätewart	12,50 EUR
1. stellvertretender Ortswehrleiter	10,00 EUR	Jugendfeuerwehrwart	10,00 EUR

3. § 4 erhält folgende Fassung:

Langjährige Mitgliedschaft

Für die langjährige Mitgliedschaft können die Kameraden der aktiven Abteilung der Freiwilligen Feuerwehren zur Jahreshauptversammlung geehrt werden und erhalten auf Vorschlag der zuständigen Ortsfeuerwehrausschüsse eine Prämie von:

50 EUR für 10 Jahre	150 EUR für 30 Jahre
100 EUR für 20 Jahre	200 EUR für 40 Jahre

Artikel 6

Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Crinitzberg mit ihren drei Ortsfeuerwehren

Die Anlage Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Crinitzberg mit ihren drei Ortsfeuerwehren vom 29. Oktober 1998 wird wie folgt geändert:

Die Anlage zur Kostenerstattungs- und Gebührenerhebungssatzung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Crinitzberg mit ihren drei Ortsfeuerwehren – Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr – erhält folgende Fassung:

I. Personalkosten

Personalkosten werden nach Einsatzstunden berechnet. Der Zeitraum des Einsatzes beginnt mit dem Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet mit dem Wiedereintrücken. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Erfolgt ein weiterer Einsatz vor dem Wiedereintrücken, so endet der Einsatz mit dem Beginn des weiteren Einsatzes. Die sich aus dem Einsatz ergebende Zeit zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft zählt zum Einsatz. Die Feuerwehr bemüht sich, eine sachgerechte Besetzung der Fahrzeuge zu gewährleisten. Die Besetzung der Fahrzeuge richtet sich nach den Dienstvorschriften der Feuerwehr, um im Bedarfsfall Pflichteinsätze gemäß § 7 SächsBrandschG durchführen zu können.

Wenn daraus Vorhaltekosten entstehen, die in der Anwesenheit von sachlich ungerechtfertigt viel Personal bestehen, dann werden diese vom Kostenerstattungs- / Gebührenpflichtigen getragen.

I.1 Ehrenamtliches Personal

Aufwendungsersatz für den Einsatz von ehrenamtlichen Personal wird in Höhe von 10 EUR je Stunde für jede Einsatzkraft verlangt. Entsteht darüber hinaus dem Träger der Feuerwehr ein Aufwand durch die Verpflichtung zur Erstattung von Verdienstausschlag oder der Fortzahlung von Arbeitsentgelt, so sind die tatsächlichen Stundenkosten maßgebend.

II. Stundensätze für Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände

Die Verrechnungssätze setzen sich zusammen aus den Fixkosten und den Betriebskosten. Die Kosten für halbe Stunden betragen die Hälfte der angegebenen Verrechnungssätze.

Verrechnungssätze je Stunde

II.1.	<i>Löschfahrzeuge</i>	
II.1.1.	Löschfahrzeug LF 16 TS	40,00 EUR
II.1.2.	Löschfahrzeug LF 8/TS 8	40,00 EUR
II.1.3.	Löschfahrzeug LF 8	40,00 EUR
II.1.4.	Löschfahrzeug TSF-W	40,00 EUR
II.1.5.	Kleinlöschfahrzeug B 1000	30,00 EUR

II.2.	<i>Anhängefahrzeuge</i>	
II.2.1.	Schlauchtransportanhänger	10,00 EUR
II.2.2.	Mehrzweckanhänger	10,00 EUR
II.2.3	Notstromerzeuger	15,00 EUR
II.2.4	Tragkraftspritzenanhänger mit Tragkraftspritze	15,00 EUR

II.3. *Geräte u. sonstige Ausrüstungsgegenstände*

II.3.1	Tragkraftspritze	12,50 EUR
II.3.2	Atemschutzgerät	10,00 EUR
II.3.3	Vorbaupumpe	2,50 EUR
II.3.4	Schmutzwasserpumpe	2,50 EUR
II.3.5	Motor- und Kettensäge	15,00 EUR
II.3.6	Beleuchtungssatz	2,00 EUR
II.3.7	Hydraulik - Rettungssatz	12,50 EUR
II.3.8	Schaumausrüstung	10,00 EUR
II.3.9	Kübelspritze	2,50 EUR
II.3.10	Standrohr mit Schlüssel	3,00 EUR
II.3.11	Rettungsfangleine	1,50 EUR
II.3.12	Arbeitsleine	1,50 EUR
II.3.13	Sicherheitsgurt	1,50 EUR

II.4. *Behälter und sonstige Geräte*

II.4.1	Auffangbehälter bis 100 Liter	5,00 EUR
II.4.2	Auffangbehälter über 100 Liter	7,50 EUR
II.4.3	A- und B-Saugschlauch	2,00 EUR
II.4.4	B-Druckschlauch	4,00 EUR
II.4.5	C-Druckschlauch	2,00 EUR
II.4.6	Verteilerstück	1,50 EUR
II.4.7	Strahlrohr	1,50 EUR

III. Sonstige Kosten für Tätigkeiten der Feuerwehr

Hierunter fallen die Kosten für den Einsatz von ehrenamtlichen Personal der Ortsfeuerwehren bei der Brandschutzwache. Die Gebührenhöhe hierfür betragen 10 EUR je Stunde und Kamerad.

Artikel 7

In-Kraft-Treten, Übergangsvorschrift

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Für Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2001 zu entrichten sind, sind für die Bemessung der Abgaben die Satzungsbestimmungen anzuwenden, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.

Crinitzberg, den 25. Oktober 2001

Pachan

Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

"Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde

unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist."